

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1974

Nummer 15

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
230	19. 3. 1974	Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm)	96

**Gesetz
zur Landesentwicklung
(Landesentwicklungsprogramm)**

Vom 19. März 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

**Grundsätze
der Raumordnung und Landesplanung**

§ 1

Die räumliche Struktur des Landes ist unter Beachtung der natürlichen Gegebenheiten, der Erfordernisse des Umweltschutzes sowie der infrastrukturellen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse so zu entwickeln, daß sie der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient.

§ 2

Die natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden, Pflanzen-, und Tierwelt) sind zu schützen. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse oder eine Gefährdung der langfristigen Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung zu verhindern.

§ 3

Die angestrebte räumliche Struktur des Landes soll sich in die Raumordnung des Bundesgebietes einfügen und die europäische Zusammenarbeit entsprechend der verkehrsgünstigen Lage, der Bedeutung der Bevölkerungskonzentration und der zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtungen Nordrhein-Westfalens insbesondere im nordwesteuropäischen Raum fördern.

§ 4

Alle Teile des Landes sollen im Rahmen der für das Land angestrebten räumlichen Struktur bestmöglich entwickelt werden. In allen Teilen des Landes sollen dementsprechend Voraussetzungen für gleichwertige Lebensbedingungen geschaffen werden.

§ 5

Bei der räumlichen Abgrenzung von Bereichen der öffentlichen Verwaltung, vor allem der staatlichen und kommunalen Verwaltungseinheiten, sowie von Gerichtsbezirken ist die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur insbesondere hinsichtlich zentralörtlicher, wirtschaftlicher und verkehrlicher Verflechtungen zu berücksichtigen.

§ 6

Unbeschadet der Planungshoheit der Gemeinden ist die Entwicklung der Siedlungsstruktur auf Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung und innerhalb dieser Gemeinden auf solche Standorte auszurichten, die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, der Freizeitgestaltung sowie der Verwaltung eignen (Siedlungsschwerpunkte). Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Einrichtungen für die Bevölkerung in angemessener Zeit erreichbar sein sollen.

§ 7

Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung soll eine Verdichtung durch Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen angestrebt werden, sofern sie dazu beiträgt, die Voraussetzungen für gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen, ausgewogene infrastrukturelle, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse sowie eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen. Eine solche Konzentration ist unter Berücksichtigung der Verkehrsbedingungen vorrangig in den Siedlungsschwerpunkten zu fördern.

§ 8

Die räumliche Struktur von Verdichtungsgebieten, die die Bedingungen des § 7 erfüllt, soll gesichert und weiterentwickelt werden. In Verdichtungsgebieten, deren räumliche Struktur diese Bedingungen nicht erfüllt, sollen geeignete Maßnahmen zur Strukturverbesserung ergriffen werden.

§ 9

Außerhalb von Verdichtungsgebieten soll eine Verdichtung durch Konzentration gemäß § 7 bevorzugt in den Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung gefördert werden, die dafür aufgrund der Tragfähigkeit ihrer Versorgungsbereiche und ihrer sonstigen Standortbedingungen als Entwicklungsschwerpunkte in Betracht kommen.

§ 10

Im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur sollen die Standortvoraussetzungen für eine möglichst ausgewogene und das wirtschaftliche Wachstum fördernde Entwicklung der Erwerbsgrundlagen erhalten, verbessert oder geschaffen werden.

§ 11

Die Ausstattung eines Gebietes mit Verkehrsanlagen und Versorgungseinrichtungen einschließlich der Freihaltung hierfür erforderlichen Flächen und die Bedienung mit Verkehrs- und Versorgungsleistungen sind auf die für dieses Gebiet angestrebte Entwicklung auszurichten und miteinander in Einklang zu bringen.

§ 12

Die Verkehrsplanung soll die Nutzung der günstigen großräumigen Lage des Landes weiter fördern. Dabei ist unter Berücksichtigung der wechselseitigen Abhängigkeit zwischen den einzelnen Verkehrsmitteln ein Zusammenwirken aller Verkehrsträger anzustreben.

§ 13

Die für den regionalen, überregionalen und großräumigen Leistungsaustausch bedeutsamen Verkehrswege sind so zu planen, daß sie als Grundelemente von Entwicklungsachsen alle Teile des Landes unter Berücksichtigung der die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen bedarfsgerecht verbinden.

§ 14

Es ist anzustreben, daß die Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung mit der angestrebten räumlichen Struktur des Landes in Einklang gebracht werden. In Verdichtungsgebieten sollen möglichst nur Anlagen der zivilen und militärischen Verteidigung mit geringem Raumbedarf untergebracht werden.

§ 15

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Bevölkerung vor unzumutbaren Auswirkungen von Einrichtungen und Maßnahmen insbesondere der Wirtschaft, des Verkehrs und der Versorgung geschützt wird.

§ 16

Für die Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung sollen in allen Teilen des Landes geeignete Räume gesichert, ausgestaltet und günstig an das Verkehrsnetz angebunden werden.

§ 17

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen sollen unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Erfordernisse möglichst erhalten bleiben. Ihre Nutzung soll auch dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und die Kulturlandschaft zu erhalten und zu gestalten.

§ 18

Werden durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Flächen betroffen, unter denen sich nutzbare Lagerstätten befinden, so sind unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit der Mineralgewinnung die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse untereinander sowie insbesondere mit den Erfordernissen des Städtebaus, des Verkehrs, der Wasserwirtschaft, der Landschaftsentwicklung, der Erholung und des Umweltschutzes abzuwägen.

Abschnitt II

Allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die räumliche Struktur des Landes

§ 19

Siedlungsräumliche Grundstruktur

(1) Bei der Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes ist von der unterschiedlichen Art und Dichte der Besiedlung und den sich daraus ergebenden Planungsaufgaben auszugehen. Danach ist das Landesgebiet in Ballungskerne und Ballungsrandzonen (Verdichtungsgebiete) sowie in Ländliche Zonen einzuteilen, in denen aufgrund unterschiedlicher bevölkerungs-, siedlungs- und wirtschaftsstruktureller Voraussetzungen und Entwicklungstendenzen unterschiedliche Planungsaufgaben im Vordergrund stehen.

(2) Bei der Abgrenzung dieser drei Zonen sind folgende Merkmale zugrunde zu legen:

a) Ballungskerne sind Verdichtungsgebiete, deren durchschnittliche Bevölkerungsdichte 2000 Einwohner je qkm übersteigt oder in absehbarer Zeit übersteigen wird und deren Flächengröße mindestens 50 qkm beträgt.

Ballungsrandzonen sind an Ballungskerne angrenzende Verdichtungsgebiete, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 1000 bis 2000 Einwohnern je qkm aufweisen oder in absehbarer Zeit aufweisen werden.

Ländliche Zonen sind Gebiete mit aufgelockerter Siedlungsstruktur, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von weniger als 1000 Einwohner je qkm aufweisen.

b) Als zusätzliches Merkmal kann die Arbeitsplatzdichte (Beschäftigte in nicht landwirtschaftlichen Arbeitsstätten je qkm) zugrunde gelegt werden.

(3) Zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß Abschnitt I sind in den einzelnen Zonen insbesondere folgende Ziele anzustreben:

a) In den Ballungskernen sind vorrangig die Voraussetzungen für die Erhaltung und Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit als Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren zu schaffen. Dabei sollen im einzelnen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt werden:

Verbesserung der Umweltbedingungen durch Beseitigung gegenseitiger Störungen von Industrie- und Wohnbebauung, städtebauliche Sanierung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse,

Förderung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere durch den Ausbau von Siedlungsschwerpunkten (§ 24 Abs. 1) an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage besonderer Standortprogramme,

Sicherung des Flächenbedarfs für Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen, Verkehrsanlagen, Anlagen des Nachrichtenwesens und der Verteidigung sowie andere öffentliche Einrichtungen,

Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung, Umsiedlung und Ansiedlung standortgebundener oder strukturverbessernder Betriebe und Einrichtungen.

b) In den Ballungsrandzonen sind vorrangig die Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der Entlastungs- und Ergänzungsaufgaben gegenüber den jeweils angrenzenden Ballungskernen zu schaffen. Dabei sollen im einzelnen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt werden:

Förderung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere durch den Ausbau von Siedlungsschwerpunkten (§ 24 Abs. 1) an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage besonderer Standortprogramme,

städtebauliche Neuordnung sanierungsbedürftiger Siedlungsbereiche in Ausrichtung auf die anzustrebende Siedlungsstruktur,

Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betriebe,

Freihaltung, Erschließung und Ausgestaltung geeigneter Gebiete für Tages- und Wochenenderholung.

c) In den Ländlichen Zonen sind vorrangig die Voraussetzungen für eine wachstumsorientierte und koordinierte Förderung ihrer Entwicklung zu schaffen, wobei alle Gemeinden durch eine entsprechende Grundausstattung funktionsgerecht zu fördern sind. Dabei sollen im einzelnen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt werden:

Ausrichtung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte (§ 24 Abs. 1),

aufgaben- und bedarfsgerechter Ausbau der Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung entsprechend der Tragfähigkeit ihrer Versorgungsbereiche,

Förderung einer ausgewogenen Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten insbesondere in Entwicklungsschwerpunkten,

Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die zentralörtliche Gliederung,

Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betriebe vor allem in Entwicklungsschwerpunkten, wobei in Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen die Einschränkungen, die sich aus der Erfüllung dieser Funktionen ergeben, besonders zu beachten sind,

Abgrenzung, Sicherung und Erschließung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen,

Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur der Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer Wohlfahrtswirkungen, insbesondere durch Flurbereinigung und wasserwirtschaftliche Maßnahmen,

Entwicklung des Fremdenverkehrs vor allem in Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung.

§ 20

Zentralörtliche Gliederung

(1) Für die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist die zentralörtliche Gliederung für das gesamte Landesgebiet als System sich funktional ergänzender zentralörtlicher Stufen zugrunde zu legen. Dadurch sollen im Interesse der bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung in allen Teilen des Landes die Voraussetzungen für eine Bündelung öffentlicher Mittel zum weiteren Ausbau der Infrastruktur entsprechend der angestrebten zentralörtlichen Gliederung geschaffen werden.

(2) Bei der zentralörtlichen Gliederung ist von einer Stufung in Oberzentren, Mittelzentren und Unterzentren auszugehen. Dabei sind als Versorgungsbereiche dieser Zentren zu unterscheiden:

Nahbereiche um jedes Zentrum zur Deckung der Grundversorgung,

Mittelbereiche um jedes Mittel- und Oberzentrum zur Deckung des gehobenen Bedarfs,

Oberbereiche um jedes Oberzentrum zur Deckung des spezialisierten, höheren Bedarfs.

(3) Diese Stufenfolge der zentralörtlichen Gliederung kann entsprechend der unterschiedlichen Siedlungsstruktur und der Verkehrserschließung der Ländlichen Zonen, der Bal-

lungsrandzonen und der Ballungskerne weiter differenziert werden.

§ 21

Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen

(1) Ausgehend von der zentralörtlichen Gliederung ist die Gesamtentwicklung des Landes auf ein System von Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungsachsen auszurichten.

(2) Als Entwicklungsschwerpunkte sind alle Räume in Betracht zu ziehen, in denen die Standortvoraussetzungen für eine bevorzugte Förderung der Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen gegeben sind. Der zentralörtlichen Gliederung des Landes entsprechend ist dabei von der Tragfähigkeit von Versorgungsbereichen mit mindestens 20000 Einwohnern auszugehen. Es sind jedoch auch solche Räume zu berücksichtigen, die nach ihrer Entwicklungstendenz, Ausbaufähigkeit und besonderen Lagegunst im Zuge von Entwicklungsachsen die Voraussetzungen dafür bieten, diese Tragfähigkeit durch gezielte Förderung in absehbarer Zeit zu erreichen.

(3) Die unterschiedliche Standortgunst der Entwicklungsschwerpunkte ist durch eine mit der zentralörtlichen Gliederung abgestimmte Stufenbildung kenntlich zu machen, soweit dies als Grundlage des sachlichen Rahmens ihrer Förderungswürdigkeit erforderlich ist.

(4) Die Entwicklungsachsen stellen das Grundgefüge der räumlichen Verflechtungen dar, nach dem sich Art, Leistungsfähigkeit und räumliche Bündelung der Verkehrswege und Versorgungsleitungen richten sollen. Durch die Entwicklungsachsen ist in den Grundzügen aufzuzeigen, wie die Entwicklungsschwerpunkte auch unter Berücksichtigung der Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen bedarfsgerecht miteinander zu verbinden sind und wie bestmögliche Voraussetzungen für den durch räumlich-funktionale Arbeitsteilung bedingten regionalen und überregionalen Leistungsaustausch gewährleistet werden können.

(5) Die unterschiedliche funktionale Bedeutung der Entwicklungsachsen ist durch eine Stufenbildung kenntlich zu machen, die der Stufenbildung der Entwicklungsschwerpunkte entspricht. Als Merkmal für die Bestimmung der Mindestausstattung der Entwicklungsachsen sind die Straßen und Schienenwege zugrunde zu legen, die für den regionalen, überregionalen und großräumigen Leistungsaustausch bedeutsam sind.

§ 22

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen

(1) Im Rahmen der räumlich funktionalen Arbeitsteilung innerhalb des Landes sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen festzulegen. Dabei sind insbesondere in Betracht zu ziehen:

- a) Grundwasserreservegebiete, Gebiete mit besonderer Grundwassergefährdung aufgrund ihrer geologischen Struktur, Einzugsgebiete für die Speicherung von Oberflächenwasser, Uferzonen für die Wassergewinnung, vor schädlichen Einflüssen zu schützende Talauen von Flüssen, soweit deren wasserwirtschaftliche Nutzung dies erfordert,
- b) Waldgebiete,
- c) Naturparke und für die Ferienerholung geeignete Gebiete; regional bedeutsame Gebiete und Erholungs- und Freizeitanlagen für die Tages- und Wochenenderholung.

(2) In Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen sind die Voraussetzungen für eine die Erfüllung dieser Funktionen gewährleistende Gesamtentwicklung zu schaffen.

§ 23

Bevölkerungsentwicklung

Im Rahmen der angestrebten Gesamtentwicklung des Landes ist bis zum Jahre 1985 von einer im wesentlichen unveränderten Einwohnerzahl auszugehen.

Abschnitt III

Allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für Sachbereiche

§ 24

Städtebau und Wohnungswesen

(1) Die Gemeinden richten ihre Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte (§ 6) entsprechend der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes (§§ 19 bis 22) aus.

(2) Bei der Abgrenzung der Siedlungsbereiche in den Gebietsentwicklungsplänen ist in Ausrichtung auf das System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnsiedlungsbereichen, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen und Freizonen sicherzustellen.

(3) Es ist darauf hinzuwirken, daß in den Verdichtungsgebieten und den Entwicklungsschwerpunkten außerhalb der Verdichtungsgebiete ein ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechendes Maß baulicher Nutzung möglich ist. Das gilt vor allem für Siedlungsschwerpunkte, die an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs liegen.

(4) Bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen sind zu vermeiden. Streusiedlungen sind zu verhindern. Flächen für Campingplätze, Wochenendhäuser, Ferienheime und Ferienwohnungen sollen vorrangig vorhandenen Ortslagen oder geeigneten Freizeit- und Erholungsschwerpunkten zugeordnet werden.

(5) Sondergebiete für Einkaufszentren und Verbrauchermärkte sollen nur dort ausgewiesen werden, wo diese Einrichtungen nach Umfang und Zweckbestimmung der angestrebten zentralörtlichen Gliederung und der in diesem Rahmen zu sichernden Versorgung der Bevölkerung entsprechen und wenn sie an städtebaulich integrierten Standorten vorgesehen sind.

(6) Bildungs- und Kultureinrichtungen sollen ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend an städtebaulich integrierten Standorten vorgesehen werden.

(7) Bei der Standortplanung für gewerbliche und andere Anlagen, deren Betrieb mit erheblichen Emissionen verbunden ist, sind zur Vermeidung oder Verminderung von Immissionen ausreichende Abstände oder geeignete Schutzvorkehrungen zwischen diesen Anlagen und Wohnsiedlungsbereichen vorzusehen. Entsprechendes gilt für die Planung von Wohnsiedlungsbereichen zur Vermeidung oder Verminderung von Immissionen durch vorhandene insbesondere standortgebundene gewerbliche oder andere Anlagen, von denen erhebliche Emissionen ausgehen. Satz 1 und Satz 2 gelten sinngemäß auch für die Zuordnung von Verkehrswegen und Wohnsiedlungsbereichen zueinander.

(8) Der Wohnungsbau ist im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur mit dem Ziel zu fördern, eine den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Versorgung mit Wohnraum sicherzustellen.

(9) Eine städtebauliche Erneuerung ist vorrangig dort anzustreben, wo schwerwiegende wohnungs- und städtebauliche Mißstände bestehen oder wo die Funktionsfähigkeit von Siedlungsschwerpunkten in Verdichtungsgebieten, von Entwicklungsschwerpunkten und anderen Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung außerhalb der Verdichtungsgebiete erheblich behindert wird.

(10) Bedeutsame Kultur- und Naturdenkmale sowie geschichtlich und städtebaulich wertvolle Ortsbilder sind möglichst zu erhalten und zu schützen.

§ 25

Gewerbliche Wirtschaft

(1) Die gewerbliche Wirtschaft ist in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so zu fördern, daß die Wirtschaftskraft des Landes durch Erhöhung der Produktivität und durch Erweiterung der wachstumsstarken Bereiche der Wirtschaft gefestigt wird, die Erwerbsgrundlagen und die Versorgung der Bevöl-

kerung gesichert werden sowie ein angemessenes und ausgewogenes Wirtschaftswachstum erreicht wird.

(2) Im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung des Landes soll die Errichtung, Erweiterung und Umstellung oder die grundlegende Rationalisierung von Gewerbebetrieben insbesondere in solchen Gebieten gefördert werden, deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind. Dabei ist ein möglichst vielseitiges Angebot an Arbeitsplätzen anzustreben. Soweit es sich hierbei um Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen gemäß § 22 handelt, sind die Einschränkungen zu beachten, die sich aus der Erfüllung ihrer Funktionen ergeben.

(3) Der angestrebten räumlichen Struktur des Landes entsprechend ist die Schaffung gewerblicher Arbeitsplätze vorrangig in Entwicklungsschwerpunkten zu fördern.

(4) Im Interesse einer ausreichenden Versorgung der gewerblichen Wirtschaft und der Energiewirtschaft mit mineralischen Rohstoffen ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Standortgebundenheit der Mineralgewinnung zu berücksichtigen.

§ 26

Energiewirtschaft

(1) In allen Teilen des Landes sind die Voraussetzungen für eine ausreichende, sichere und möglichst preisgünstige Energieversorgung zu schaffen. Hierzu bedarf es unter Berücksichtigung der zu erwartenden technologischen Entwicklung und Einbeziehung der notwendigen Forschungsprogramme einer langfristigen Planung, in der die Standorte und die Auslegung von Erzeugungsanlagen und Leitungsstrassen der großräumigen Verbundnetze festzulegen sind.

(2) Oberirdische Leitungen sollen, soweit möglich, räumlich gebündelt und so geplant werden, daß eine Beeinträchtigung von bebauten oder zur Bebauung vorgesehenen Gebieten vermieden wird.

(3) Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe sowie dafür notwendige Tanklager sind außerhalb der Schutzgebiete von Wasserversorgungsanlagen zu planen.

(4) Rohrfernleitungen sollen nach Möglichkeit im Verlauf von Entwicklungsachsen trassiert werden. Es ist anzustreben, daß hierbei für gleichartige Transportgüter eine gemeinsame Leitung betrieben wird.

(5) Bei der Parallelverlegung von Leitungen ist darauf hinzuwirken, daß sich die Schutzstreifen, soweit sicherheitstechnisch vertretbar, überlappen.

§ 27

Land- und Forstwirtschaft

(1) Landwirtschaft

a) Zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Lebens-, Einkommens- und Arbeitsbedingungen sowie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft ist die Schaffung solcher Betriebseinheiten zu fördern, die langfristig rentabel bewirtschaftet werden können.

b) Die landwirtschaftliche Bodennutzung soll auch dazu beitragen, die Wohlfahrtswirkungen landwirtschaftlicher Flächen insbesondere für die natürlichen Lebensgrundlagen und den Erholungswert der Kulturlandschaft zu gewährleisten.

c) In den Ländlichen Zonen gemäß § 19 Abs. 2 sollen neue Arbeitsplätze für Arbeitskräfte, die aus der Landwirtschaft ausscheiden, möglichst in den in der Nähe der bisherigen Wohnsitze gelegenen Entwicklungsschwerpunkten oder Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung geschaffen werden.

d) Die Flurbereinigung hat der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Dorferneuerung, der Verkehrserschließung und der Landschaftsentwicklung Rechnung zu tragen.

(2) Forstwirtschaft

a) Die Wälder sind so zu erhalten, daß sie auch ihre Wohlfahrtswirkungen unter Berücksichtigung ihres volkswirtschaftlichen Nutzens bestmöglich erfüllen können. Eingriffe in den Bestand an Waldflächen sind, insbesondere in Verdichtungsgebieten, auf das notwendige Maß zu beschränken.

b) Bei Pflege und Erschließung der Wälder sind auch die Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und der Erholung zu berücksichtigen; dies gilt auch für die Aufforstung von Brachflächen, Ödland und aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidenden Flächen.

§ 28

Verkehr

(1) Schienenfernverkehr

a) Ein leistungsfähiges und bedarfsgerechtes Eisenbahnnetz muß erhalten und, soweit erforderlich, weiter ausgebaut werden. Insbesondere ist auf die Errichtung neuer Fernverbindungen mit hohen Reisegeschwindigkeiten unter Berücksichtigung der Verdichtungsgebiete hinzuwirken.

b) Bei Streckenstillegungen und anderen Betriebseinschränkungen ist neben eigenwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten die für die jeweils betroffenen Räume angestrebte Entwicklung zu berücksichtigen. Wichtige Netzzusammenhänge müssen gewahrt bleiben. Ein ausreichender Ersatzverkehr auf der Straße muß sichergestellt sein.

c) Eine Verlagerung von Massen- und Schwerguttransporten von Straßen auf Schienenwege oder Wasserstraßen ist zu fördern. Die Standortplanung für Container-Umschlagplätze soll auf das System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen ausgerichtet werden. In den Gebietsentwicklungsplänen soll soweit möglich und erforderlich ein Anschluß der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche an das Schienennetz angestrebt werden.

(2) Straßenverkehr

a) Die Straßenplanung hat von der funktionalen Einheit des gesamten Straßennetzes auszugehen. Es muß den Bedürfnissen des großräumigen, überregionalen, regionalen, zwischenörtlichen und innerörtlichen Verkehrs genügen.

b) Das Grundnetz soll aus leistungsfähigen Straßen bestehen, das entsprechend dem System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen gemäß § 21 auszubauen und durch Straßen für den zwischenörtlichen Verkehr zu ergänzen ist.

c) In den Verdichtungsgebieten sollen das Straßennetz so gestaltet und Straßen so angelegt werden, daß gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen, ausgewogene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse sowie eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung erhalten oder erreicht werden.

d) In Gebieten, in denen die Lebensbedingungen im Verhältnis zum Landesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder in denen ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, sollen Ausbau und Linienführung der Straßen dazu beitragen, die Wirtschaftskraft zu steigern und die Entwicklung der Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung, insbesondere der Entwicklungsschwerpunkte zu fördern.

e) Bei der Planung des Straßennetzes ist sicherzustellen, daß die Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung mit den Verdichtungsgebieten durch leistungsfähige Straßen verbunden werden.

(3) Luftverkehr

a) Der wachsenden Bedeutung des Luftverkehrs ist Rechnung zu tragen. Das dazu notwendige System von Flugplätzen soll aus folgenden sich ergänzenden Teilen bestehen:

Große Verkehrsflughäfen in den Aufkommensschwerpunkten des Landes sollen vornehmlich dem innereuropäischen und interkontinentalen Verkehr dienen und bei entsprechendem Verkehrsaufkommen an ein schienengebundenes Nahverkehrsmittel angeschlossen werden.

Regionaflughäfen sollen unter Berücksichtigung ihrer Zubringerfunktion zu den großen Flughäfen dem Luftverkehr

zwischen den regionalen Aufkommensschwerpunkten dienen.

Bei der Anlage und dem Ausbau von Verkehrslandeplätzen für die Allgemeine Luftfahrt ist im Interesse einer Verminderung der Raumbeanspruchung und der Sicherheit des Luftverkehrs eine räumliche Schwerpunktbildung anzustreben.

- b) Der Raumbedarf bestehender und geplanter Flugplätze, die sich aus der Sicherheit des Luftverkehrs ergebenden Baubeschränkungen und die bauliche Entwicklung in der Umgebung von Flugplätzen sind so aufeinander abzustimmen, daß sowohl die Sicherheit des Luftverkehrs als auch ein ausreichender Schutz der Bevölkerung gegen die Auswirkungen des Flugbetriebes gewährleistet ist. In der Umgebung von Flughäfen sind daher Gebiete festzulegen, in denen Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm erforderlich sind.
- c) Bei der Gestaltung von Luftverkehrsverbindungen ist darauf hinzuwirken, daß ein bedarfsgerechter Anschluß an den innerdeutschen, innereuropäischen und interkontinentalen Luftverkehr sichergestellt wird.

(4) Binnenwasserstraßenverkehr

- a) Durch den Ausbau der Wasserstraßen soll der Binnenschiffsverkehr rationalisiert werden. Dabei sollen insbesondere für von Massengütern abhängige Industrien günstigere Standortbedingungen geschaffen werden.
- b) Es ist anzustreben, die Leistungsfähigkeit der Binnenhäfen in Anpassung an die Erfordernisse der Binnenschifffahrt zu steigern.
- c) Die Verbindung von verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen und landeskulturellen Funktionen der Wasserstraßen ist zu berücksichtigen und nutzbar zu machen.

(5) Öffentlicher Personennahverkehr

- a) In den Verdichtungsgebieten ist ein schienengebundenes, von höhengleichen Kreuzungen freies Netz des öffentlichen Personennahverkehrs mit Haltepunkten an den vorhandenen oder geplanten Schwerpunkten des Verkehrsaufkommens vorzusehen, das mit einem linienmäßig abgestimmten Omnibusnetz und, soweit erforderlich, mit anderen Schienenbahnen auf besonderem Bahnkörper verbunden ist. Die funktionelle Gestaltung der Haltestellen ist den strukturellen und städtebaulichen Planungen für die betreffenden Siedlungsschwerpunkte und sonstigen Standorte anzupassen. An Haltepunkten, die sich für das Umsteigen aus Kraftfahrzeugen und Omnibussen auf die Verkehrsmittel des schienengebundenen Personennahverkehrs besonders eignen, sind Parkeinrichtungen und Umsteigeanlagen in ausreichendem Maße zu schaffen.
- b) In den Ländlichen Zonen ist ein Omnibusnetz erforderlich, das auch die Haltepunkte der Schienenbahnen bedienen muß. Linienführung und Verkehrsbedienung des öffentlichen Personennahverkehrs müssen auf eine enge Verknüpfung der Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung untereinander und mit ihren Verflechtungsbereichen abgestellt sein.
- c) Eine Zusammenarbeit von Verkehrsträgern und Verkehrsunternehmen, die die Bildung von zusammenhängenden Verkehrsnetzen mit abgestimmten Fahrplänen bei durchgehenden Tarifen zum Inhalt hat, ist anzustreben.

§ 29

Erholung, Fremdenverkehr, Sportanlagen

(1) In allen Teilen des Landes sollen der für sie angestrebten räumlichen Struktur entsprechende Gebiete für die Tages-, Wochenend- und Ferienerholung gesichert und erschlossen werden. Je nach Eignung sollen sie mit einem vielfältigen, nach Möglichkeit alle Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung befriedigenden Angebot an Freizeit- und Erholungseinrichtungen schwerpunktmäßig ausgestattet werden. Gebiete mit Wasserflächen, die sich für die Erholung eignen, sollen hierbei besonders berücksichtigt werden. Für ein angemessenes Angebot an Freizeit- und Erholungseinrichtungen für die Tageserholung innerhalb der Siedlungsbereiche ist Sorge zu tragen.

(2) Insbesondere in den Verdichtungsgebieten sind schnell erreichbare verkehrsgünstig gelegene Schwerpunkte vor allem für die Tageserholung vorzusehen und auszubauen.

(3) Die für die Wochenend- und Ferienerholung besonders geeigneten Fremdenverkehrsgebiete der Ländlichen Zonen sind weiter zu entwickeln. Es ist anzustreben, die Zahl und Aufenthaltsdauer der Feriengäste in diesen Gebieten zu erhöhen. Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Grundlage des Fremdenverkehrs ist hierbei eine Verlängerung der Saison anzustreben.

(4) In allen Teilen des Landes ist eine ausreichende Ausstattung mit Sport- und Spielanlagen anzustreben, die für den Schulsport, den Breiten- und Leistungssport sowie für die Freizeitgestaltung möglichst vielfältig zu nutzen sind. Die räumliche Verteilung dieser Einrichtungen ist entsprechend ihrer jeweiligen Aufgabenstellung und der für ihre Auslastung erforderlichen Tragfähigkeit ihrer Einzugsbereiche auf die im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung angestrebte Entwicklung der Siedlungsstruktur auszurichten.

§ 30

Bildungswesen

(1) Die Bildungseinrichtungen sind in ihrer fachlichen Gliederung und räumlichen Verteilung so auszubauen, daß in allen Teilen des Landes die Voraussetzungen dafür verbessert werden, daß jeder Einwohner die seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Bildungsmöglichkeiten verwirklichen kann. Dabei ist neben dem anzustrebenden Abbau regionaler und sozialer Unterschiede in den Bildungschancen auch der durch die Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstruktur bedingte wachsende Bedarf an Einrichtungen für die Weiterbildung und die außerschulische Jugendbildung, für die berufliche Aus- und Fortbildung und die Umschulung zu berücksichtigen.

(2) Die räumliche Verteilung der Bildungs- und Kultureinrichtungen ist auf die zentralörtliche Gliederung des Landes auszurichten. Das gilt insbesondere für Schulzentren, Hochschulen und vergleichbare kulturelle Einrichtungen entsprechend ihrer Aufgabenstellung und der für ihre Auslastung erforderlichen Tragfähigkeit ihrer Einzugsbereiche.

§ 31

Gesundheitswesen, Sozialhilfe, Jugendhilfe

(1) Die je nach Bedarf erforderlichen Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, der Sozialhilfe und der Jugendhilfe sind in allen Teilen des Landes entsprechend der zentralörtlichen Gliederung so auszubauen, daß sie der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen.

(2) Die stationäre Krankenhausversorgung ist durch ein nach Aufgaben und Einzugsbereichen abgestuftes System medizinisch leistungsfähiger und in betriebswirtschaftlicher Hinsicht ausreichend großer Krankenhäuser sicherzustellen. Die Standorte der Krankenhäuser sind ihrer jeweiligen Versorgungsebene entsprechend auf die zentralörtliche Gliederung auszurichten.

(3) In allen Teilen des Landes ist in Ausrichtung auf die angestrebte Siedlungsstruktur unter besonderer Berücksichtigung der zentralörtlichen Gliederung eine ausreichende ambulante ärztliche Versorgung der Bevölkerung durch Allgemein- und Fachärzte aller Fachrichtungen nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft anzustreben.

§ 32

Landschaftsentwicklung (Landschaftspflege, Grünordnung, Naturschutz)

(1) Die Landschaftsentwicklung soll dazu beitragen, zwischen den Anforderungen von Gesellschaft, Wirtschaft und Technik an den Naturhaushalt und dessen Leistungsfähigkeit einen Ausgleich herbeizuführen. Daher soll der Belastbarkeit des Naturhaushalts durch entsprechende Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden.

(2) Die künftige Zweckbestimmung von aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidenden Flächen soll mit der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung abgestimmt werden. Dabei ist auf die Erhaltung

und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und auf eine standortgerechte Ausstattung mit landschaftsbelebenden und landschaftsgliedernden Elementen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Erholung hinzuwirken.

(3) Die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Bodens ist durch eine dem Standort entsprechende Nutzung zu sichern. Wind- und Wassererosionen ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

(4) Die Uferbereiche stehender und fließender Gewässer sind möglichst so zu gestalten, daß sie zu einem belebenden und gliedernden Bestandteil der Landschaft werden und zur Selbstreinigung des Wassers beitragen. Die Zugänglichkeit der Uferbereiche für die Öffentlichkeit ist anzustreben.

(5) Anlagen für den Verkehr sowie ober- und unterirdische Leitungen sind so zu planen und zu gestalten, daß sie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen.

(6) Die Durchschneidung von Waldgebieten durch Straßen, Schienenwege und Leitungen ist unter Berücksichtigung der Wohlfahrtswirkungen der Waldgebiete auf das notwendige Maß zu beschränken.

(7) Abgrabungen oder sonstige oberirdische Erdaufschlüsse sollen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Lagerstätten und der späteren Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Geländes räumlich zusammengefaßt werden.

(8) Bei allen Abgrabungen oder sonstigen oberirdischen Erdaufschlüssen zur Gewinnung von Bodenschätzen sind während und nach Abschluß der Abgrabung im Bereich des Abbau- und Betriebsgeländes keine Maßnahmen zulässig, die das Wirkungsgefüge der Landschaft durch Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt, in die Grundwasserverhältnisse, in das Klima und den Boden nachhaltig schädigen, die Landschaft auf Dauer verunstalten oder Landschaftsteile von besonderem Wert zerstören. Die Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes ist vor Durchführung des Abbauvorhabens verbindlich festzulegen.

(9) Soweit sich nach der Abgrabung Wasserflächen ergeben, sind diese, falls wasserwirtschaftliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen, einschließlich ihrer von Bebauung freizuhaltenen Uferbereiche vorrangig als Erholungsanlagen zu nutzen.

(10) Aufschüttungen sind durch entsprechende Formgebung, Sicherung der Hangflächen und Begründungsmaßnahmen in die Landschaft einzugliedern.

§ 33

Wasserwirtschaft

(1) Die wasserwirtschaftlichen Planungen und die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sind miteinander in Einklang zu bringen. Dabei sind neben den nutzbaren Wasservorräten, den Erfordernissen des Hochwasserschutzes und der Reinhaltung der Gewässer insbesondere auch der zukünftige Wasserbedarf und die Belastbarkeit der Gewässer zu berücksichtigen.

(2) Gebiete, die sich für die Wassergewinnung besonders eignen, sollen durch Nutzungsbeschränkungen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt werden. Dies gilt auch für Talauen im Sinne von § 22 Abs. 1a. Es ist sicherzustellen, daß die notwendigen Freiflächen für den Wasserabfluß, den Hochwasserschutz, den Ausbau von Gewässern, für die Grundwasseranreicherung und für Abwasseranlagen erhalten bleiben. Bereiche für geplante Talsperren sind von weiterer Besiedlung freizuhalten.

(3) Abwässer dürfen nur in einer für den Wasserhaushalt unschädlichen Form in die Gewässer eingeleitet werden. Das gilt auch für die Erwärmung von Gewässern durch Kühlsysteme.

§ 34

Abfallbeseitigung

(1) Bei der Beseitigung von Abfällen und bei der Wiedernutzbarmachung von Flächen, die für die Abfallbeseitigung nicht mehr benötigt werden, ist die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes zu beachten.

(2) Bei der Aufstellung eines überörtlichen Abfallbeseitigungsplanes ist eine das gesamte Land umfassende Rahmenkonzeption zur Festlegung geeigneter Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen zugrunde zu legen.

Abschnitt IV

Besondere Regelungen und Schlußvorschriften

§ 35

Entfaltung des Landesentwicklungsprogramms in Landesentwicklungsplänen

Das Landesentwicklungsprogramm wird nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes in Landesentwicklungsplänen entfaltet. Dabei sind insbesondere folgende Ziele der Raumordnung und Landesplanung im einzelnen festzulegen:

- a) Abgrenzung der Ballungskerne, Ballungsrandzonen (Verdichtungsgebiete) und Ländlichen Zonen (§ 19),
- b) Darstellung der zentralörtlichen Gliederung für das gesamte Landesgebiet (§ 20),
- c) Darstellung des Systems der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen (§ 21),
- d) Festlegung von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben (einschließlich Standorte für die Energieerzeugung), die für die Wirtschaftsstruktur des Landes von besonderer Bedeutung sind (§§ 25 und 26),
- e) Festlegung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen (§ 22),
- f) Festlegung von Gebieten in der Umgebung von Flughäfen und sonstigen Flugplätzen mit vergleichbaren Auswirkungen, in denen Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm erforderlich sind (§ 28 Abs. 3),
- g) Festlegung von Gebieten für den Abbau von Lagerstätten (§§ 25 Abs. 4, 32 Abs. 7 und 8).

§ 36

Weitere Landesentwicklungspläne

Es ist anzustreben, daß alle raumwirksamen Planungen, die für die Gesamtentwicklung des Landes Bedeutung haben, in Landesentwicklungsplänen festgelegt werden, soweit hierfür besondere gesetzliche Regelungen nicht gegeben sind.

§ 37

Rechtswirkung der Grundsätze und allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung

(1) Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306) und die in Abschnitt I enthaltenen Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gelten unmittelbar für die Behörden des Bundes und des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die öffentlichen Planungsträger sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben für die bundesunmittelbaren und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Die Grundsätze sind von den vorgenannten Stellen im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens gegeneinander und untereinander abzuwägen. Sie haben dem einzelnen gegenüber keine Rechtswirkung.

(2) Die in den Abschnitten II und III enthaltenen allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind von den in Absatz 1 genannten Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

§ 38

Im Rahmen der zweijährigen Berichterstattung nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes legt die Landesregierung zugleich dar, welche Folgerungen sie für die künftige Raumordnungspolitik und für die Anpassung der Grundsätze und Ziele der Landesplanung ziehen will, damit der Landtag rechtzeitig das Landesentwicklungsprogramm entsprechend den neuen Erkenntnissen und Entwicklungen fortschreiben kann.

§ 39

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1974 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Bundesangelegenheiten
Halstenberg

– GV. NW. 1974 S. 96.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.